

Der Reichssekretär Consbruch berichtet Johann Adam Fürsten von Liechtenstein, dass der Erwerb der reichsunmittelbaren Herrschaften Bludenz und Sonnenberg schwierig ist und schlägt den Erwerb der Herrschaft Zimmern vor. Ausf., Augsburg 1689 Dezember 16, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 41, unfol.

[1] Durchlauchtig- hochgebohrner fürst, gnädigster herr.¹

Was eur fürstlich gnaden in dero zweyen leztern schreiben mir wegen der herrschafft Bludenz² und Sonnenberg³ gnädigst anbefohlen, darüber habe ich mit dem herrn hoffcanzler⁴ also bald zwar gesprochen, weilen er aber selbst darunter einiger information nöthig gehabt, allererst gestern zur antworth bekommen, daß wie er hierinn für sich ohne vernehmung der oberösterreichischen stellen nichts thuen könnte, also er sich auch unter der hand erkundiget, und so viel vernommen hette, daß hochwohlberührte stellen hierzu nicht ein- sondern vielmehr gantz abrahten würden, gleich sie vor diesem allbereits mit vielen rationibus⁵ gethan hetten, worunter auch eine ist, daß von diesem von dem löblichen Schwäbischen Crays⁶ darauff einige prætion⁷ gemacht worden, und dahero umb so viel sorgfältiger beyzubehalten were. Mir hat aber hingegen genannter her hoffcanzler zugleich bedeutet, daß ihme nicht allein der graff von Hohenembs⁸ die herrschafft Schellenberg, sondern auch die stadt Rottweil⁹, ein gewisses immediates gueth, das stammhaus Zimmern genandt, zu verkauffen angetragen. Das erstere würd zu 75.000 fl.¹⁰ geschäzet und soll über 2.000 bis 2 ½ 000 fl. jährlich [2] eintragen, worüber, wan man einig, muß der consensus ad alienandum¹¹ bey dem löblichen Reichshoffraht¹², weilen es lehen, ausgewürkt und zugleich ihrer kayserlichen mayestät als erzherzog von Österreich renunciation¹³ auff das einstandrecht, welches das Erzhaus¹⁴ hatt, gesucht werden, bey welchem beyden keine difficultet

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (30.11.1656–16.06.1712) regierte als 3. Fürst seit 1699 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 5*; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Bludenz, Grafschaft im heutigen Vorarlberg.

³ Sonnenberg, Grafschaft im heutigen Vorarlberg.

⁴ Theodor Heinrich Graf von Strattmann (1637–1693) war seit 1683 Hofkanzler am Kaiserhof in Wien. Vgl. Hanns SCHLITTER, *Strattmann, Theodor Heinrich*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie (ADB)* 36 (1893), S. 518–520.

⁵ Gründe.

⁶ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.

⁷ Anspruch.

⁸ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Hible – Hysel, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, S. 526.

⁹ Rottweil, Stadt, Baden-Württemberg (D).

¹⁰ Fl.: Gulden (Florin).

¹¹ „consensus ad alienandum“: Zustimmung zum Verkauf.

¹² Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings alleine zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis, Köln-Weimar-Wien 1999*.

¹³ Ernennung.

¹⁴ Haus Habsburg.

seyn würde, insonderheit da wie verlautet die agnati¹⁵ ihren consens ad alienandum auch geben wollen.

Wie viel das andere gueth der stadt Rottweil eintrage, ist mir nicht wissend, wird aber auff 180.000 fl. gehalten, wie wohl zugleich dabey zu vernehmen gegeben wird, daß die stadt, weilen sie geld nöthig hat, ein merkliches und vielleicht wohl ein drittel nachlassen würde.

Der herr hoffcanzler erbietet sich, eur fürstlich gnaden, wan es dero convenienz seyn mögte, darunter nach vermögen zu dienen und stehet zu dero gnädigstem guetfinden, ob dieselbe ihn deswegen mit einem paar zeilen begrüßen wolten. Weilen er aber (ich muß die warheit sagen) auff einkauffung der güter sich nicht gnug verstehet, und dato seiner güter nur auff guten glauben eingekauft, auch darüber genaue information einzuziehen [3] die jezige occupationes nicht zugeben. So würde vielleicht nicht undienlich seyn, wan eur fürstlich jemanten commission gebeten sich über alles, was deroselben zu wissen nöthig, umbstendlich zu informiren. Ich würde mich selbst offeriren, wan ich es verstände, weil ich aber mit dergleichen nie umgangen, so will ich meine ungeschicklichkeit diesfals lieber bekennen, als eur fürstlich gnaden übel dienen, dero ich mich anbey beharrlich hohen gnaden demüthigst empfehle und in schuldigster ehrerbietung verharre.

Eur fürstlich gnaden

[Nachtrag]

Zu dem von dem herrn baron von Aw¹⁶ vorgeschlagenem gueth wollen deswegen wenig rahten, weilen es sehr zweifelhaft, ob man darmit den abziehenden zweck erreichen wird. Mit dem fürsten Portia dörrfte es etwas leichter fallen, weilen sein herr vatter sehlig bereits sessionem gehabt. Wan jedoch sobald nicht anders zu bekommen, so mögte es endlich zu versuchen stehen, in ansehung, vielleicht chur- und fürsten auff eur fürstlich gnaden ansehentliche fürstenthumb und herrschafften in Schlesien und daß sie nicht allein älter im fürstenstand, sondern auch mehr begütert, als der Portia seynd, und sonsten auff andere sachen mehr, gewierige reflexion zu machen bewegt werden könnten. Man sagt, das sich schon ein und ander zu erkauffung der rottweil'schen herrschafft, als auch der herrschafft Schellenberg anmelden.

Augspurg, den 16. Decembris 1689
Underthänigster, gehorsambster diener
C. F. Consbruch¹⁷

[4] [Dorsalvermerk]

Präsentatum 24. Decembris 1689.

Von Consbruch, geheimer reichssecretarius, schreibt, das sich einige difficultäten wegen der herrschafften Bludenz und Sonneberg ereügnen wollen, gibt wegen anderen vorschlag an die hand, wegen der herrschafft Schellenberg und ein gutt das stammhaus Zimmern genandt.

Nr. 18

¹⁵ adeligen Verwandten.

¹⁶ Johann Rudolph (1652–1719) Freiherr (Baron) von Ow (Au) zu Wachendorf war Vgl. Theodor SCHÖN, *Geschichte der Familie von Ow*, München 1910, S. 420–427.

¹⁷ Caspar Florenz Consbruch, geheimer Reichssekretär. Vorläufig kein Nachweis.